22 K 6/25

Amtsgericht Lüdenscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 18.01.2027, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal E29, Dukatenweg 6, 58507 Lüdenscheid

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lüdenscheid-Land, Blatt 9847,
BV lfd. Nr. 1,2
Gemarkung Lüdenscheid-Land, Fuelbecker Straße 35 a
Gemarkung Lüd.-Land, Flur 95, Flurstück 532, Gebäude-und Freifläche
Fuelbecker Straße 35a -015m²
Gemarkung Lüd.-Land, Flur 95, Flurstück 533, Gebäude-und Freifläche
Fuelbecker Straße 35a -333m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte. Die Wohnfläche beträgt rund 146m² und das Baujahr war ca. 1937. Das Objekt besteht aus einem Keller-, Erd-, Ober- sowie Dachgeschoss. Im Keller befindet sich eine zentrale Ölheizung. Das Gebäude teilt sich auf in einen Wohnbereich, Küche, Esszimmer, zwei Schlafzimmer, zwei Badezimmer und überdachtem Freisitz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

227.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.